Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 11

Artikel: Das biologische Prinzip in der Philanthropie

Autor: Schmid, C. A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837785

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bettel unfehlbar auf. Die Almosengeberei paralystert die Armenpflege und macht den

Sülfsbedürftigen zum Bettler.

Es soll keineswegs bestritten werden wollen, daß im Publikum eine ständige und kräftige altruistische Tendeuz lebendig ist und sich zur Geltung zu bringen trachtet. Es soll auch ohne Hintergedanke zugegeben werden, daß alle Armenpslege aus diesem Born schöpft und schöpfen muß. Es soll vielmehr nur bedauert werden, daß die Armenpslege diesen Born nicht ausschöpft, d. h. nicht das ihr rechtmäßig zukommende Teil zu erlangen vermag oder versteht. Weil die praktische Moral und Sittenlehre der Schule und der Vildungssanstalten die Bedeutung der Armenpslege verkennen und ignorieren — bleibt sie dem Pusblikum terra incognita, kommt sie in den Geruch, eine Art Geheimkunde zu sein; sie wird "unpopulär". Aber es ist nicht Sache des Armenpslegers, zu belehren, aufzusklären, sondern Sache der öffentlichen Vildungss und Lehranstalten, von Schule und Kirche.

So kommt es, daß aus jenem Born neben der Armenpflege auch der Bettel schöpft und schöpfen kann, natürlich zum direkten Schaden der erstern und mit den indirekten sozialwidrigen Folgen der Almosengeberei, die genugsam bekannt sein sollten und könnten.

So kommt es, daß das Problem des Bettels heutzutage unter geschichtsphilosophischem Gesichtswinkel als ein Aufklärungsproblem erscheint. Der Bettler sowohl, als der Almosensgeber — der eine ohne den andern undenkbar und unmöglich — sind heute als Rücksständigkeiten, als atavistische Resterscheinungen zu taxieren, die verschwinden werden und müssen. Und zwar um so rascher, je bälder ein ganz kurzes, modernes Kapitel "Ethik des Almosens" dem öffentlichen Unterricht in Sitte und Moral einverleibt wird.

Diese Ethik des Almosens wird wesentlich nichts anderes enthalten, als folgende prinzipielle Anweisung: "Wenn Du Dich eines Hülfesuchenden nicht voll und ganz persönlich und pekuniär dis ans Ende annehmen kannst und willst, was kaum der Fall sein wird, so weise ihn unsehlbar und sofort an die Armenpslege — unterstütze aber so viel, als Du irgend kannst, an Deinem Orte die vorhandene oder zu erstrebende freie und großzügige Armenpslege".

Vor allen Dingen wendet sich dieser Imperativ gegen alles zeitlich und örtlich gestegentliche, zasammenhanglose, quantitativ rein zufällige und in der Form geradezu unappes

titliche (um es recht beutlich zu fagen) alles Almosengebens.

Es folgt e contrario für die Armenpflege die verbindliche Anweisung: Der einmal an Hand genommene Fall muß unter allen Umständen durchgeführt werden.

Das biologische Prinzip in der Philanthropie.

In der vorzüglichen Einleitung zur Darstellung der Philanthropie des eidgenössischen Standes Wallis (Separataboruck aus der "Zeitschrift für Schweiz. Statistik", Jahrgang 1908), die auch für den Fachmann des Interessanten die Fülle bietet, schreibt der Versasser, Dr. E. Anderegg, daß durch den in der Geschichte unseres schweizerischen Armenwesens hervorragend bedeutsamen Tagsahungsbeschluß von Baden vom 30. September 1551, das in der Ethik anerkannte biologische Prinzip auch in der Philanthropie zur Geltung gelangt sei.

Der erwähnte Tagsatungsbeschluß bestimmt, daß "jeder Ort, auch die drei Bünde (Graubünden) und Wallis und alle Bogteien, jeder Flecken, jede Kirchhöre seine Armen selbst, nach jedem Ortsvermögen zu erhalten hat". Dr. Anderegg erblickt darin nichts anderes

als die Ginführung bes Unterstützungswohnsites.

Dieses passive Armenrecht des Wohnsitzes an und für sich fand seine Grenze in dem "Vermögen". "Zum Schutze vor zu großer Armenlast nungte das Recht auf Unterstützung an das Ortsbürgerrecht geknüpft werden." "Damit war die Armenpslege jenem bioslogischen Prinzip wieder entrückt".

"Die Helvetik schuf die auf das Niederlassungsrecht begründete Ginwohner- ober

Territorialgemeinde, behielt aber, nach einem anfänglichen Versuch, das Recht auf Unterstützung an den Niederlassungsschein zu knüpfen und auf Grund des Staatsbürgerrechts wieder das reine biologische Prinzip in die Gemeindearmenpflege zu legen, die Bürgergemeinde mit ihren öffentlichen Armenrechtsverpflichtungen bei."

Dem biologischen Prinzip (im Armenwesen) entspricht somit nach der Auffassung von Dr. Anderegg die Territorials oder Einwohnerarmenpflege oder der Unterstützungswohnsit — aber auch nur insofern, als die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes nicht an die Bedingung einer längeren Niederlassung geknüpft ist. Den Gegensatzum Unterstützungsswohnsitz bildet das Bürgers oder Heimatprinzip im Armenwesen, das nach Anderegg dem biologischen Prinzip entrückt ist und auf rein kulturgeschichtlicher Entwicklung basiert.

Aber Anderegg schreibt weiter: "Je nachdem die Kantone die bestehenden kulturshistorischen oder kulturgeographischen Kreise für die Regelung der Gemeindearmenpslege als Grundlage nehmen, hat man die ortsbürgerliche Armenpslege, als natürliche Fortsetzung der Verwandtschafts=Armenpslege, oder die territoriale Armenpslege als Aussbau der organisierten Privatarmenpslege.

Resumieren wir. Das biologische Prinzip involviert folgende systematische Entwicks lungsreihe:

Privatarmenpflege, (kultur) geographische Kreisgemeindearmenpflege, Unterstützungswohnsitz, reines Ortsprinzip im Armenwesen.

Dem nicht biologischen, d. h. Kulturgeschichtsprinzip entspricht dagegen folgende Reihe: Familienunterstützung, Verwandtenarmenpslege, ortsbürgerliche Heimatgemeindearmenspflege.

Es ist zu beachten, daß beide Reihen nicht geschichtsbildende Potenzen sind, beren Elemente einander ausschließen.

Tatsächlich wissen wir, daß das Bürgerprinzip in der Mehrzahl der Schweizerkantone herrschend ist, während in Bern, Neuenburg, Tessin, Appenzell J.-Rh eine Art Unterstützungswohnsitz gilt. Aber die bürgerliche Armenpslege ist genau so wenig ideal, als es die territoriale ist. Die bürgerliche vermag der Schwierigkeiten der auswärtigen Absteilung nicht Herr zu werden, die territoriale stößt am gleichen Stein an und muß zudem überall mit eigentlich ihrem Wesen widersprechenden Karenzzeiten manipulieren. Der biologische Unterstützungswohnsitz kommt in Wirklichkeit noch heute nirgends vor. Der nervus rerum ist eben mächtiger als alle Biologie.

Wenn wir auch zugeben, daß die Verwendung des biologischen Prinzips für die Erstellung der Geschichte unseres Gemeindearmenwesens sich ganz originell ausnimmt, so liefert sie doch den heutigen Freunden des Territorialarmenwesens keine neuen Waffen.

Die Tagsatzung von Baden aber hatte lediglich den direkt abscheulichen Bettel und die Privatwohltätigkeit neben der Ortsbürgerarmenpflege im Auge, an die Biologie und an die Einführung eines eigentlichen Unterstützungswohnsitzes dachte sie gar nicht. Dr. C. A. Schmid.

Zirkular an die sämtlichen Kirchenvorsteherschaften des Kantons Churgan.

(Publiziert im thurg. Amtsblatt vom 5. Mai 1909, Nr. 35, S. 576-580.)

Von dem Wunsche beseelt, der notleidenden unterstützungsbedürftigen Bevölkerung in der Schweiz ihr Los möglichst zu erleichtern, haben sich am 28. April 1908 zu Olten die Armendirektoren einer Reihe von Kantonen zu einer Konferenz versammelt und über die einzuschlagenden Schritte beraten. Auf Grund dieser Verhandlungen hat diese erste schweizerische Armendirektoren-Konferenz der ständigen Kommission der schweizerischen Armen-psleger-Konferenzen den Auftrag erteilt, "die Mißstände im Verkehr zwischen wohnörtlicher und heimatlicher Armenpslege und die Mittel und Wege zu ihrer Behebung den kantonalen